



Satzung

des Vereins Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland e.V.

vom 24. Juli 2026 (aktuell gültige Fassung)

§ 1 Name/Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland e. V.
2. Der Verein nimmt seinen Sitz in Berlin (c/o noch zu definieren) und ist dort im Vereinsregister anzumelden und einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Die Mitglieder des Vereins stehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung. In Zeiten globaler Krisen, wachsender Polarisierung und populistischen Vereinfachungen gilt es, klare Zeichen für eine resiliente Demokratie, Weltoffenheit, Vielfalt sowie einen starken Rechtsstaat als Grundlage für wirtschaftliche Stabilität und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu setzen. Diesem Inhalt fühlt sich der Verein verpflichtet.

Der überparteiliche Verein wird getragen von wirtschaftsnahen Verbänden und Initiativen sowie Unterstützerinnen, die sich aktiv für Demokratie, Vielfalt und eine offene Gesellschaft einsetzen.

Der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ setzt sich zum Ziel, die vereinte wirtschaftliche Stimme für Weltoffenheit, Diversität, Demokratie und das friedliche Europa zu sein und die demokratische Resilienz durch Bildung und Teilhabe zu stärken. Der Verein positioniert sich im Sinne des menschenfreundlichen Wertekanons und somit gegen Extremismus und steht für die Stärkung des Rechtsstaats und verfolgt zudem das Ziel, die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, nicht ohne die Grundlage der sozialökologischen Marktwirtschaft zu verlassen.

Im Sinne der Zielsetzungen sieht sich der Verein als Interessenvertretung für die demokratische Verantwortung der Wirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene, betreibt Medienarbeit und fertigt öffentliche Stellungnahmen, sieht sich als Plattform für Austausch, Innovation und Vernetzung und tritt im Rahmen der Öffentlichkeits- und Medienpräsenz aktiv für die Werte Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Diversität, Inklusion und Weltoffenheit und der Übernahme von Verantwortung für die Zukunft ein.

1. Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ versteht sich als geeinte Stimme der Wirtschaft für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit.

Zwecke des Vereins sind insbesondere (§52 AO):

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung;



- c) die Förderung von Kunst und Kultur;
- d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Behinderte, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- e) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz sowie des Völkeverständigungsgedankens;
- f) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens;
- g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
- h) die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
- i) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- j) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

2. Verwirklichung der Satzungszwecke

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung von Austausch, Dialog und Vernetzung zwischen Initiativen, Organisationen, Unternehmen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern;
- b) die Unterstützung und Stärkung lokaler Initiativen und Bündnisse, die sich für demokratische Kultur, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Vielfalt einsetzen;
- c) die Durchführung von Informations-, Bildungs- und Dialogformaten zu Themen der Demokratie, gesellschaftlichen Teilhabe und des zivilgesellschaftlichen Engagements;
- d) die Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung von Projekten zur Förderung demokratischer Beteiligung, gesellschaftlichen Dialogs und bürgerschaftlichen Engagements;
- e) die Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, künstlerischen Projekten und anderen Kulturformaten, die demokratische Werte, gesellschaftlichen Dialog und Vielfalt sichtbar machen;
- f) die Sichtbarmachung und Anerkennung von Engagement für Demokratie, Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt;
- g) die Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Netzwerken, welche gemeinnützig in dem Sinne agieren, dass sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und unmittelbar selbstlos handeln.

3. Gemeinnützigkeit und Neutralität

Der Verein ist und arbeitet parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Notwendige und nachgewiesene Auslagen können in angemessenem Umfang erstattet werden. Vergütungen im Rahmen gesetzlicher Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen sowie angemessene Vergütungen für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins bleiben hiervon unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfüllen. Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann er auch Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 S. 2 AO beschaffen und an eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zuwenden, wenn dies der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke dient. Ebenfalls können Mittel an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts zugewendet werden, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann vom Vorstand abgelehnt werden; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben (wirtschaftsnahe Vereine, Verbände), die die Ziele des Vereins unterstützen – insbesondere: wirtschaftsnahe Vereine, Verbände und Unternehmensnetzwerke (ordentliche Mitglieder), Unternehmen (ordentliche Mitglieder), Einzelpersonen (Fördermitglieder). Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Fördermitglieder erhalten jedoch keine Stimm- oder Wahlrechte.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente Persönlichkeiten von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod einer natürlichen Person;
 - b) durch Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Frist erklärt werden. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige bereits gezeichnete oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge zu leisten.

Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung ist dem

Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben; er bedarf einer Begründung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet; von neu eintretenden Mitgliedern kann zusätzlich ein Aufnahmeentgelt erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und des Aufnahmeentgeltes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, welche der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

2. Sofern und soweit der Umfang der Tätigkeit des Vereins und seiner Verwaltung dies erfordert, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder eine*n fremde*n Dritte*n, die oder der nicht Mitglied des Vereins sein muss, mit dem hauptamtlichen Führen der Geschäfte des Vereins gegen angemessenes Entgelt beauftragen. Diese*r Beauftragte führt die Bezeichnung: „Geschäftsführer*in“ oder eine vergleichbare Bezeichnung, welche der Vorstand festlegt. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter*innen gegen Entgelt ist bei Bedarf zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ nehmen ihre Rechte in Mitgliederversammlungen wahr; die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell (online via Internet) abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen; eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig, wobei ein Mitglied das Stimmrecht für höchstens 3 weitere Mitglieder ausüben darf. Jedes Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch bei Mitgliedschaft juristischer Personen, die in der Regel durch ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes vertreten werden. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine hierfür schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Im Falle der Gesamtvertretung ist das Stimmrecht einheitlich auszuüben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung

mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin bzw. vom Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter*in).
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht,
 - b) die Jahresabrechnung,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder auf zwei Jahre
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeentgelts,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Entlastung des Vorstandes
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderungen der Satzung des Vereins,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) über sonstige Angelegenheiten, welche nach dieser Satzung oder nach Recht und Gesetz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten oder zugewiesen sind.

Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge, in welcher über die Punkte der Tagesordnung abgestimmt werden soll, legt der Versammlungsleiter fest.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Anzahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7 Kuratorium

1. Der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ hat ein Kuratorium; das Kuratorium berät den Vorstand. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes auf zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals.

Ständige Mitglieder des Kuratoriums in möglichst paritätischer Besetzung sollen möglichst alle Amtsinhaber*innen der folgenden öffentlichen Ämter sein:

– (zu ergänzen, bis ... zu definieren)

Darüber hinaus soll das Kuratorium durch weitere Vertreter*innen aus dem öffentlichen Leben (z.B. Kammern, Universitäten etc.) bereichert werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Sprecherin bzw. den Sprecher des Kuratoriums. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Kuratoriums zu wählen sind, entscheidet die Anzahl der Stimmen, welche auf die vorgeschlagenen Mitglieder entfallen.

3. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder über ggf. anstehende Wahlen zum Kuratorium, mit der Bitte um Einreichen von Wahlvorschlägen. Die Mitglieder unterbreiten ihre Wahlvorschläge dem Vorstand, die spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorstand vorliegen müssen; verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand legt die Wahlvorschläge der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der Sprecherin bzw. vom Sprecher des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und von diesem oder einem von ihm bestimmten, anderen Mitglied des Kuratoriums geleitet. Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Kuratoriumssitzungen können jederzeit bei Bedarf durch den Sprecher des Kuratoriums einberufen werden.
5. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kuratoriums ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich die Einberufung verlangt. Sollte der Sprecher des Kuratoriums eine von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich beantragte Einberufung des Kuratoriums nicht vornehmen, ist jedes Mitglied des Kuratoriums berechtigt, selbst eine Sitzung des Kuratoriums mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch der Sprecherin bzw. des Sprechers des Kuratoriums gehalten, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorstand wird über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums unterrichtet.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; eine Vertretung eines Mitgliedes des Kuratoriums darf vom Kuratoriumsmitglied innerhalb der eigenen Organisation des Kuratoriumsmitgliedes autorisiert werden. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
8. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Namen der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von der bzw. dem vor der Leiterin bzw. vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer*in und von der bzw. dem Leiter*in der Sitzung zu unterzeichnen; ist die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kuratoriums nicht die Leiter bzw. der Leiter der Sitzung, soll sie bzw. er die Niederschrift, ggf. zum Zwecke der Kenntnisnahme, unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Dem Vorstand kann nur angehören, wer persönlich Mitglied des Vereins oder stimmberechtigte*r Vertreter*in eines Mitgliedsunternehmens ist. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
2. Die Vorstandsämter sollen mindestens zur Hälfte von Frauen besetzt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss den Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt der Vorstand einer Schatzmeisterin bzw. einen Schatzmeister.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Sprecher*in des Vorstandes“.
6. Im Rechtsverkehr wird der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Vorstandes allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Für die Leitung des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ und die Arbeit des Vorstandes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben; die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Sprecherin bzw. vom Sprecher des Vorstandes - bei dessen Verhinderung von einer bzw. einem ihrer bzw. seiner Stellvertreter*in - schriftlich, fernmündlich, in Textform oder per E-Mail (digital) einzuberufen und unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien - Telefon- bzw. Videokonferenzen - abgehalten werden können.

Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, aber auch unter Nutzung moderner Kommunikationsformen, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch die Sitzungsleiterin bzw. den Sitzungsleiter zu unterschreiben und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen ist.

8. Jedes Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es nicht von der Mitgliederversammlung wieder gewählt worden ist. Fällt vor einer Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes weg und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von 3 Mitgliedern, bestimmt der verbleibende Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium anstelle des weggefallenden ein neues Vorstandsmitglied, das bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
9. Fällt vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand insgesamt weg und kann nicht umgehend nach Abs. 7 ein neuer Vorstand bestellt werden, übernimmt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kuratoriums oder ein von dem Kuratorium bestimmtes, anderes Mitglied des Kuratoriums

die Aufgaben des Vorstandes des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“, bis in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes vertritt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kuratoriums oder ein anderes zu diesem Zweck bestimmtes Mitglied des Kuratoriums den Verein gesetzlich allein. § 105 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß.

10. Verlangt das Vereinsregister oder eine andere, öffentliche Stelle eine Änderung dieser Satzung, um diese an gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben anzupassen, ist der Vorstand zur entsprechenden Änderung der Satzung ermächtigt; der Vorstand fasst über die Änderung der Satzung Beschluss, der an die nächstfolgende, ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 9 Ehrenvorsitzende*r

Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium eine*n oder mehrere Ehrenvorsitzende ernennen. Nebeneinander dürfen zu ihren Lebzeiten höchstens 3 Ehrenvorsitzende ernannt sein. Eine paritätische Besetzung im Sinne von Art. 3 Abs. GG wird angestrebt. Das Amt ist weder mit Befugnissen noch mit Pflichten eines Mitgliedes des Vorstandes verbunden.

§ 10 Interessenkonflikte und Compliance

1. Mitglieder des Vorstands sowie die Geschäftsführung sind verpflichtet, tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte unverzüglich und unaufgefordert offenzulegen.
2. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn
 - persönliche, familiäre oder partnerschaftliche Beziehungen zwischen Organmitgliedern und der Geschäftsführung bestehen,
 - Entscheidungen über Anstellung, Vergütung, Vertragsgestaltung oder personelle Maßnahmen betroffen sind.
3. In Fällen eines Interessenkonflikts gilt:
 - Das betroffene Organmitglied ist von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
 - Die Nichtteilnahme ist im Protokoll zu dokumentieren.
 - Entscheidungen über Anstellung, Vergütung, Vertragsänderung oder Abberufung der Geschäftsführung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der nicht befangenen Vorstandsmitglieder.
 - Besteht eine persönliche, familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zwischen der bzw. dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung, entscheidet der Gesamtvorstand ohne Mitwirkung des/der Vorsitzenden.
 - Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung mit der Angelegenheit befasst werden.
4. Die Regelungen dienen der Sicherstellung ordnungsgemäßer Geschäftsführung gemäß § 27 BGB.

§ 11 Auflösung des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“

1. Die Auflösung des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Deutschland“ kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Zwecks mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen ist. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstandes und ihre bzw. seine 2 Stellvertreter*innen sind in diesem Fall gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an (noch festzulegen), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

WIRTSCHAFT FÜR EIN WELTOFFENES DEUTSCHLAND I.G. c./o. Wirtschaft für ein Weltoffenes Sachsen e.V.

Königstraße 4 in 01097 Dresden · TEL +49 0351 89 69 87 50 · E-MAIL [info@ welcomegermany.org](mailto:info@welcomegermany.org) · WEB www.welcomegermany.org